
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 23. Februar 2010

Seite 85

Nr. 14

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
(Studienschwerpunkt Grundschule/ Studienschwerpunkt Haupt-, Real-
und Gesamtschule)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule/ Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität Duisburg-Essen vom 29.06.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 353) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende modifiziert der Prüfungsausschuss Prüfungsbedingungen, die in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelt sind, auf Antrag der oder des Studierenden so, dass nachteilsausgleichende Regelungen und Belange des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, modifiziert der Prüfungsausschuss Prüfungsbedingungen, die in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelt sind, auf Antrag der oder des Studierenden so, dass Belange des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, modifiziert der Prüfungsausschuss Fristen und Termine, die in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelt sind, auf Antrag der oder des Studierenden so, dass Ausfallzeiten durch diese Pflege und Belange des Einzelfalls Berücksichtigung finden.“

2. Die bisherigen §§ 10 - 17 werden §§ 11 - 18.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 03.08.2009 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2009.

Duisburg und Essen, den 05. Februar 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

